

Vorschreibung  
und Einbringung  
von Landes-  
abgaben

GZ: LRH 10 A 5/2007 – 11

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
<b>2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>3. ÜBERSICHT ÜBER DIE LANDESABGABEN</b> .....	<b>8</b>
3.1 NÄCHTIGUNGSABGABE .....	8
3.2 KURABGABE .....	10
3.3 LANDESLUSTBARKEITSABGABE .....	12
3.4 LANDESJAGDABGABE.....	14
3.5 RUNDFUNKABGABE .....	16
3.6 JAGDKARTENABGABE .....	18
3.7 FISCHERKARTENABGABE .....	19
3.8 LANDESANZEIGENABGABE .....	20
3.9 LANDESVERWALTUNGSABGABEN .....	20
<b>4. FINANZIELLE ÜBERSICHT</b> .....	<b>21</b>
<b>5. ERHEBUNG UND EVALUIERUNG DER AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION UND DER IT-SYSTEME</b> .....	<b>24</b>
5.1 DIREKTE ABGABENEINHEBUNG .....	25
5.1.1 Jagdkartenabgabe .....	27
5.1.2 Fischerkartenabgabe .....	31
5.1.3 Jagdabgabe .....	32
5.1.4 Verwaltungsabgaben .....	40
5.2 INDIREKTE ABGABENEINHEBUNG .....	42
5.3 ORGANISATION.....	43
5.4 KONTROLLE.....	43
5.5 QUALITÄTSSICHERUNG .....	43
<b>6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>46</b>

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abs	Absatz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMfFin	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	elektronische Datenverarbeitung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FA4A	Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt
FA4B	Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung
FA8A	Fachabteilung 8A – Sanitätsrecht – und Krankenanstalten
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GIS	Gebühren Info Service GesmbH
IT	Informationstechnik
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LRW - Neu	Landesrechnungswesen – Neu, ist der Projekttitle für die EDV – Unterstützung der Haushaltsverrechnung des Landes Stmk.
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
ua	unter anderem
zB	zum Beispiel
ZVO	Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark

## 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte die **Vorschreibung und Einbringung von Landesabgaben**.

Der Prüfzeitraum erstreckte sich über das Rechnungsjahr 2006.

**Zuständiger politischer Referent** ist Herr Landesrat Dr. Christian Buchmann.

Prüfungsgegenstand war insbesondere die Anpassung der Ablauforganisation und Nutzung der Möglichkeiten, die das LRW - Neu der Haushaltsverrechnung des Landes Steiermark bietet.

Die **Prüfungszuständigkeit** des Landesrechnungshofes ist gemäß § 2 LRH-VG gegeben.

**Grundlage der Prüfung** waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt, Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung und der Fachabteilung 1B – Informationstechnik.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben ua durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Zum gegenständlichen Prüfbericht hat Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann eine Stellungnahme abgegeben.

***Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:***

*„Allgemeines:*

*Als Wirtschafts- und Finanzreferent der Steiermärkischen Landesregierung übersende ich nunmehr meine Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes Steiermark betreffend ‚Vorschreibung und Einbringung von Landesabgaben‘:*

*Für die Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation werden zum Prüfbericht keine Einwendungen erhoben bzw. wird im vorliegenden Bericht bestätigt, dass die Abteilung 14 im Bereich der Verwaltungsabgaben die Vorgaben der Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes erfüllt und alle Funktionen des elektronischen Zahlungsverkehrs – wie von der Landesbuchhaltung gewünscht – in Anspruch nimmt.“*

Stellungnahmen zu einzelnen Punkten sind vollinhaltlich in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bestimmt in Artikel 13, dass die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz ("Finanz-Verfassungsgesetz") geregelt werden.

Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Finanzwesens.

Im Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005), mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt wird, werden unter § 14 Abs 1 die ausschließlichen Landesabgaben aufgezählt.

**Ausschließliche Landesabgaben** sind:

- Fremdenverkehrsabgaben;
- Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages, insbesondere Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangseinrichtungen (zB Fernsehschilling), Kriegsoferabgaben, Sportförderungsabgaben (zB Kultur- und Sportschilling);
- Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben;
- die Landes- (*und Gemeinde*<sup>1</sup>)verwaltungsabgaben;
- die Feuerschutzsteuer;
- Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern;
- Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen;
- Eingabengebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG betrauten Behörden der Länder.

---

<sup>1</sup> Die neben den Landesverwaltungsabgaben angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben, sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

Für die Einhebung der Landesabgaben sind in erster Linie die jeweiligen materiellen Bestimmungen, subsidiär die Steiermärkische Landesabgabenordnung – LAO, LGBl. Nr. 158/1963, i.d.F. LGBl. Nr. 69/2001 maßgeblich.

So enthält die LAO zum Beispiel betreffend Behördenzuständigkeiten die Regelung, dass in Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und in zweiter Instanz die Landesregierung sachlich zuständig ist.

### **3. ÜBERSICHT ÜBER DIE LANDESABGABEN**

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen der Landesabgaben kurz beschrieben.

#### **3.1 Nächtigungsabgabe**

Die gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz 1980, LGBl. Nr. 54/1980, i.d.F. LGBl. Nr. 105/2005.

Nach dieser Bestimmung ist abgabepflichtig, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb, auf einem Campingplatz oder in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz zu begründen. Es ist dabei gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

Mit der Novelle 2005 wurde der § 3 (Befreiungstatbestände) geändert bzw. erweitert. Die Abgabe beträgt € 1,- pro Person und Nächtigung, für Schutzhäuser und Schutzhütten ist der Tarif € 0,75.

Abgabepflichtig ist der Gast, einhebungspflichtig ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben sowie auf Campingplätzen und Schutzhäusern der Inhaber (Pächter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftsgeber.

Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haben die eingehobenen Abgabebeträge bis zum jeweils 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober bei der Gemeinde einzuzahlen.



Abgabenbehörde I. Instanz ist der Bürgermeister, der somit die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Abgabe zu überwachen hat. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist berechtigt durch legitimierte Organe die Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinde zu überwachen. Gemäß § 10 sind die Gemeinden verpflichtet jeweils bis zum 15. des Monats 30 % der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgabenbeträge an das Land abzuführen.

## 3.2 Kurabgabe

Die Rechtsgrundlage für die Einhebung der Kurabgabe ist das Steiermärkische Kurabgabengesetz 1980, LGBl. Nr. 55/1980, i.d.F. LGBl. Nr. 69/2001.

Diese Abgabe wird in den Gebieten, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen als Kurort (Kurbezirk) gelten eingehoben. Nach § 2 sind Kurgäste abgabepflichtig. Das sind jene Personen, die sich während der Kursaison durch einen in der Kurordnung festgesetzten Mindestzeitraum im Kurort (Kurbezirk) aufhalten und nicht nach § 2 Abs. 2 von der Entrichtung der Abgabe ausgenommen sind. Diese Abgabe ist neben der Nächtigungsabgabe zu entrichten.

Im § 2 Abs. 2 sind taxativ die Befreiungstatbestände aufgezählt. Nach der Bestimmung des § 3 darf die Kurabgabe den Höchstbetrag von € 1,-- für die Übernachtung nicht überschreiten und ist innerhalb der Höchstgrenze durch die Landesregierung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des Bedarfes für jeden Kurort (Kurbezirk) im Verordnungswege gesondert festzusetzen.

Die Höhe der Kurabgabe wurde mit der Landes-Kurabgabenverordnung 2003 i.d.F. LGBl Nr. 29/2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Aflenz Kurort und Bürgeralm	Euro 0,70
2.	Altaussee	Euro 0,73
3.	Bad Aussee	Euro 1,--
4.	Bad Blumau	Euro 1,--
5.	Bad Gams	Euro 0,58
6.	Bad Gleichenberg	Euro 1,--
7.	Bad Mitterndorf	Euro 0,44
8.	Bad Radkersburg	Euro 1,--
9.	Bad Waltersdorf	Euro 1,--

10.	Fischbach	Euro 0,60
11.	Gröbming Mitterberg	Euro 0,36
12.	Die Krakau	Euro 0,30
13.	Laßnitzhöhe	Euro 0,65
14.	Ramsau am Dachstein	Euro 0,50
15.	St. Radegund bei Graz	Euro 0,70

Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabe von den Kurgästen einzuheben und zwar spätestens bei der Begleichung der Rechnung.

Die Unterkunftsgeber haben die eingehobene Kurabgabe bis 10. des nächsten Monats an die Kurkommission abzuführen. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde. Wird die Abgabe nicht oder nicht vollständig geleistet, so hat die zuständige Gemeinde über Antrag der Kurkommission den ausständigen Betrag mittels Bescheid vorzuschreiben.

Von der FA8A werden am Jahresende die von den einzelnen Kurgemeinden kassenmäßig vereinnahmten Kurabgaben der FA4A (Abgabenreferat) bekannt gegeben. In der Finanzabteilung erfolgt sodann die buchmäßige Verrechnung (Erstellung der Annahmeanordnung), während die buchmäßige Ausgabe (Erstellung der Auszahlungsanordnung) durch die bewirtschaftende FA8A erfolgt. Der Ertrag dieser Abgabe ist in der Höhe seines Aufkommens im Kurort (Kurbezirk) den in den einzelnen Kurorten (Kurbezirken) bestehenden Kurfonds als Förderungsbeitrag des Landes zuzuführen und dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommissionen.

### **3.3 Landeslustbarkeitsabgabe**

Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 27/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 89/2005.

Gemäß § 1 unterliegt das Halten von Geldspielapparaten gemäß § 5 a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 192/1969 in der jeweils geltenden Fassung, sowie der dem Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. Nr. 695/1993 unterliegenden Glücksspielautomaten der Abgabepflicht.

Es ist dabei unerheblich, ob diese in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten oder in Privaträumen aufgestellt sind. Abgabepflichtig dabei ist der Bewilligungsinhaber (Konzessionär); im Fall, dass keine Bewilligung erforderlich ist oder trotz des Erfordernisses nicht vorliegt, derjenige, auf dessen Rechnung die Geldspielapparate bzw. Glücksspielautomaten betrieben werden.

Die monatliche Abgabe beträgt € 167,50 pro Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat. Wenn die Aufstellung eines Geldspielapparates bzw. Glücksspielautomaten nach dem 15. eines Monats erfolgt oder deren Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten.

Gemäß § 5 hat der Abgabepflichtige die Abgabe selbst zu bemessen und monatlich spätestens am 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat an jene Gemeinde zu entrichten in der der Geldspielapparat (Glücksspielautomat) gehalten wird.

Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe obliegt den Gemeinden als Abgabenbehörde I. Instanz. Für die Erhebung der Abgabe steht den Gemeinden eine Vergütung von 6 % des Abgabenertrages zu.

Die Gemeinden haben den Abgabenertrag nach Abzug der Vergütung nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres längstens innerhalb eines Monats an das Land abzuführen.

Über Berufungen gegen Entscheidungen der Abgabenbehörden I. Instanz entscheidet die Landesregierung.

Der Abgabenertrag fließt ausschließlich dem Land Steiermark zu und ist zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsoptionen, von Kriegsflüchtlingen sowie von Gesundheitsmaßnahmen zu verwenden, wobei vom Abgabenertrag haushaltsmäßig jährlich gesondert ein Drittel für Maßnahmen der Drogen- und Suchtgiftprävention bzw. -therapie sowie ein Betrag von €80.000,- für die Betreuung von Behinderten an den Österreichischen Zivilinvalidenverband Steiermark bereitzustellen ist.

### 3.4 Landesjagdabgabe

Die Grundlage für die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes im Bundesland Steiermark ist das Gesetz vom 09.07.1964, LGBl. Nr. 317/1964, i.d.F. LGBl. Nr. 69/2001.

Für jedes Jagdgebiet ist vom Inhaber der Jagd (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter, Gemeinde) eine jährliche Abgabe zu entrichten. Gemäß § 2 sind zur Entrichtung dieser Abgabe verpflichtet:

- a) Für verpachtete Gemeindejagden, Eigenjagden und Jagdeinschlüsse der Pächter,
- b) für sonstige Eigenjagden der Grundeigentümer,
- c) für nicht verpachtete Gemeindejagden die Gemeinde.

Die Verpächter von Jagden sind zur Einhebung der Abgabe beim Pächter verpflichtet und haften im Ausmaße ihrer Einhebungspflicht für den Eingang der Abgabe.

Die Abgabepflicht richtet sich nach dem Stand vom 1. April desjenigen Jahres, für das die Bemessung erfolgt. Der Abgabepflichtige hat die für die ganze Dauer des Jagdjahres entfallende Abgabe zu entrichten. Nach § 3 beträgt die jährliche Abgabe 25 % des Jagdwertes.

Bei verpachteten Jagden ist der Jagdwert das jährliche Pachtentgelt einschließlich des Wertes aller dem Verpächter vom Jagdpächter zukommenden Nebenleistungen. Nebenleistungen sind alle Geld- und Sachleistungen des Pächters an den Verpächter, die nicht ausschließlich und unmittelbar die Wildhege oder die Aufrechterhaltung des Jagdschutzes betreffen.

Bei nicht verpachteten Jagden ist der Jagdwert nach dem Durchschnitt der in dem politischen Bezirk, in dem das Jagdgebiet liegt, im jeweils letzten Jagdjahr erzielten Jahrespachtentgelte einschließlich sämtlicher Nebenleistungen zu errechnen. Für die Berechnung ist die Summe der Jahrespachtentgelte einschließlich sämtlicher Nebenleistungen aller verpachteten Jagden eines politischen Bezirkes durch die Summe der in Hektar ausgedrückten Grundfläche dieser Jagden zu teilen um so den durchschnittlichen Hektarwert zu ermitteln. Das der Grundfläche des Jagdgebietes, dessen Jagdwert zu errechnen ist, entsprechende Vielfache dieses durchschnittlichen Hektarwertes ergibt den Jagdwert dieses Jagdgebietes.

Über Berufungen entscheidet die Steiermärkische Landesregierung als Abgabenbehörde II. Instanz (Referat II der FA4A).

### **3.5 Rundfunkabgabe**

Gesetzliche Grundlage für die Einhebung der Rundfunkabgabe ist das Steiermärkische Rundfunkabgabengesetz 2000, LGBl. Nr. 36/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 104/2005.

Nach § 1 unterliegt der Betrieb oder die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfängereinrichtung (§§ 1 und 2 Rundfunkgebührengesetz) in im Land Steiermark gelegenen Gebäuden der Abgabe.

Abgabepflichtig ist nach § 2 wer zur Entrichtung der Rundfunkgebühr nach dem Rundfunkgebührengesetz verpflichtet ist. Die Abgabe ist erstmals für den Monat zu entrichten, in dem die Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühr entsteht und letztmalig für den Monat, in dem diese Verpflichtung endet.

Die Abgabe ist dem Abgabepflichtigen von der GIS Gebühren Info Service GmbH zugleich mit der Rundfunkgebühr vorzuschreiben. Die Fälligkeit tritt erstmals am ersten Werktag des Monats der Meldung und wiederkehrend jeden ersten Werktag des zweitfolgenden Monats ein. Bemessungsgrundlage für die Abgabe sind die nach dem Rundfunkgebührengesetz zu entrichtende Rundfunkgebühr und das nach dem Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk zu entrichtenden Programmentgelt. Die im Programmentgelt enthaltene Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe beträgt 30,7 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Abgabenbehörde I. Instanz ist die GIS Gebühren Info Service GmbH. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Steiermärkische Landesregierung.

Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat den Abgabenertrag vierteljährlich per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres abzurechnen und den nach Abzug der Einhebungsvergütung verbleibenden Abgabenertrag unverzüglich an das Land Steiermark abzuführen.



Die Landesrundfunkabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe. Die GIS Gebühren Info Service GmbH erhält für die Erhebung der Abgabe ab 1.1.2008 3,25 % der eingebrachten Beträge als Vergütung für die Erhebung und zur Deckung der damit verbundenen Aufwendungen.

Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag ist für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, für kulturelle Aufwendungen und die Sportförderung des Landes zu verwenden. Von diesem verminderten Abgabenertrag sind jedenfalls haushaltsmäßig gesondert bereitzustellen:

30 % für Kulturförderungsmaßnahmen, 26 % für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs und 4 % für Sportförderungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf die einzelnen Zweckwidmungen wurde vom Gesamtertrag von € 20.895.660,-- nachstehende Aufteilung im Jahr 2006 vorgenommen:

Für Baumaßnahmen Landesmuseum	€ 5.432.898,--
Für Sportförderungen	€ 835.830,--
Für Kulturförderungsmaßnahmen	€ 6.268.728,--

### **3.6 Jagdkartenabgabe**

Gesetzliche Grundlage über die Festsetzung der Jagdkartenabgabe ist das Steiermärkische Jagdkartenabgabegesetz 1999, LGBl. Nr. 84/1999.

Die Landesjagdkartenabgabe für Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens beträgt € 25,--. Für Angehörige von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens sind beträgt die Abgabe € 190,--, die ermäßigte Jagdkarte des beeideten Jagdschutzpersonales beträgt € 12,--. Die Jagdkartenabgabe beträgt für die Ausstellung von Jagdgastkarten mit einer dreitägigen Gültigkeitsdauer € 15,-- und mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer € 37,--.

Die Abgabe für Jagdkarten verbleibt dem Land Steiermark. Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung erfolgt durch die für die Ausstellung einer Jagdkarte jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

### 3.7 Fischerkartenabgabe

Die Fischerkartenabgabe ist im Steiermärkischen Fischereigesetz 2000, LGBl. Nr. 85/1999, i.d.F. LGBl. Nr. 78/2005 geregelt.

Laut § 9 ist die öffentliche Berechtigung zum Ausüben des Fischfanges an den Besitz einer Fischerkarte, ermäßigten Fischerkarte oder einer Fischergastkarte gebunden. Die Fischerkarte und die ermäßigte Fischerkarte werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt und gelten für das ganze Land. Sie sind nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Kalenderjahr erfolgten Einzahlung der Fischerkartenabgabe gültig. Die Fischergastkarte wird für bestimmte Fischwässer mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Wochen ausgestellt bzw. ausgegeben. Für die Ausstellung der Fischerkarte und der Fischergastkarte ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

Von der Bezirksverwaltungsbehörde sind dem Fischereiberechtigten auf seinen Antrag Fischergastkarten als Block zu 20 Stück ohne Abgabe des Namens, jedoch unter Bezeichnung des Fischwassers gegen Entrichtung einer Abgabe von € 22,-- auszufolgen.

Die Abgabe für die Fischerkarte beträgt € 26,--. Minderjährige, Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes, ausgleichszulagenberechtigte Rentner und Pensionisten sowie beedete Aufsichtsfischer haben, sofern sie nicht Eigentümer, Pächter oder Fruchtnieser des Fischereirechtes sind, Anspruch auf eine Ermäßigung von 50 %.

Der Ertrag der Fischerkartenabgabe fließt dem Land Steiermark zu, wobei 10 % jedenfalls für die Förderung der Fischerei zu verwenden ist.

### **3.8 Landesanzeigenabgabe**

Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Anzeigenabgabengesetz 1980, LGBl. Nr. 56/1980. Dieses Gesetz ist jedoch mit 31. Mai 2000 außer Kraft getreten und wurde durch die gemeinschaftliche Bundesabgabe „Werbeabgabe“ ersetzt. Es erfolgen jährlich noch Einnahmen aus dem Titel Landesanzeigenabgabe resultierend aus Exekutionen und Ratenzahlungen.

### **3.9 Landesverwaltungsabgaben**

Die Vereinnahmung der Landesverwaltungsabgaben erfolgt buchungsmäßig dezentral über die Bezirkshauptmannschaften im Wege über die Landesbuchhaltung. Der Zuständigkeitsbereich bzw. die Tätigkeit der FA4A liegt vom Arbeitsaufwand aus gesehen in der legislatischen Bearbeitung der Rechtsgrundlagen und Sicherung des gesetzeskonformen Vollzuges. So wurde beispielsweise im Jahre 2007 eine Gesamtnovellierung der Landesverwaltungsabgabeverordnung („Wertanpassung“) und zwei Novellen des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes ausgearbeitet und die Aktualisierung der Landesabgabenordnung in Angriff genommen. Im Erlasswege werden die Dienststellen immer wieder von aktuellen Judikaten informiert bzw. erfolgen entsprechende Vollzugsanweisungen.

Der Landesrechnungshof befürwortet die Novellierung der Landesabgabenordnung, die eine zweckmäßige und durch technische Hilfsmittel unterstützte Abgabenvollziehung ermöglichen sollte.

## 4. FINANZIELLE ÜBERSICHT

Die Landesabgaben weisen im Rechnungsabschluss 2006 einen Erfolg von €59.180.889,37 aus. Damit tragen diese Abgaben am Gesamterfolg des ordentlichen Haushaltes mit 1,33 % bei.

Übersicht über die Landesabgaben laut Rechnungsabschluss 2006:

Finanzposition	Bezeichnung	Erfolg	Zwischensummen	Summen
2 9 2 1 001 8450	Landesnächtigungsabgabe	2.095.252,16		
2 9 2 1	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben			2.095.252,16
2 9 2 2 001 8450	Feuerschutzsteuer	7.198.858,42		
2 9 2 2 021 8450	Landeskurabgabe	1.812.260,59		
2 9 2 2 031 8450	Landes-Lustbarkeitsabgabe	5.733.565,96		
2 9 2 2 041 8450	Landesjagdabgabe	2.000.187,16		
2 9 2 2 051	Landes-Rundfunkabgabe			
	Anteil der Zweckwidmung für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs			
2 9 2 2 051 8350	Landesarchivs	5.459.176,66		
2 9 2 2 051 8351	Anteil der Zweckwidmung für Sportförderungsmaßnahmen	839.873,32		
2 9 2 2 051 8352	Anteil der Zweckwidmung für Kulturförderungsmaßnahmen	6.299.049,99		
2 9 2 2 061 8350	Interessentenbeiträge nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992	8.877.482,65		
2 9 2 2 0	Landesabgaben mit Zweckwidmung		38.220.454,75	
2 9 2 2 105 8350	Landes- und Bundesverwaltungsabgaben	5.043.784,87		
2 9 2 2 105 8351	Pauschalbeträge gemäß § 14 GebG 1957, Landesanteil	4.479.088,81		
2 9 2 2 115 8350	Jagdkartenabgabe	549.880,09		
2 9 2 2 125 8350	Fischerkartenabgabe	386.482,00		
2 9 2 2 135 8350	Landes-Rundfunkabgabe	8.398.733,31		
2 9 2 2 145 8450	Landesanzeigenabgabe	7.213,38		
2 9 2 2 1	Landesabgaben ohne Zweckwidmung		18.865.182,46	
2 9 2 2	Ausschließliche Landesabgaben			57.085.637,21
	Gesamt			59.180.889,37

Zu den Interessentenbeiträgen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992, der Landeskurabgabe und der Landesanzeigenabgabe stellt der Landesrechnungshof fest:

Der Landesrechnungshof hat dem Landtag im Juni 2007 über die „Organisation und Vollzug der Nächtigungsabgabe und des Tourismusinteressentenbeitrages durch das Land Steiermark“ berichtet. Der Tourismusinteressentenbeitrag mit einem Erfolg von € 8.877.482,65 im Rechnungsabschluss 2006, wird nur buchmäßig dargestellt. Das Amt der Landesregierung schreibt den Tourismusinteressentenbeitrag weder vor, noch hebt es ihn ein.

Die Landeskurabgabe mit einem Erfolg im Rechnungsabschluss 2006 von € 1.812.260,59 wird von der Kurkommission eingehoben. Sie ist der Bedeckung des Aufwandes der Kurkommission zweckgewidmet. Im Rechnungsabschluss des Landes erfolgt nur eine buchmäßige Darstellung. Das Amt der Landesregierung ist bei der Kurabgabe operativ nicht eingebunden.

Die Landesanzeigenabgabe mit einem Erfolg im Rechnungsabschluss 2006 von € 7.213,38 wurde im Jahr 2000 durch die gemeinschaftliche Bundesabgabe „Werbeabgabe“ ersetzt. Verrechnet werden nur noch Restabwicklungen.

Den Ablauf der Vorschreibung und Einhebung aller anderen Abgaben, deren Gesamterfolg im Haushaltsjahr 2006 € 48.483.932,75 betrug, beschreibt der Landesrechnungshof in den nachstehenden Kapiteln.

Der Gesamterfolg setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzposition	Bezeichnung	Erfolg	Summen
2 9 2 1 001 8450	Landesnächtigungsabgabe	2.095.252,16	
2 9 2 2 001 8450	Feuerschutzsteuer	7.198.858,42	
2 9 2 2 031 8450	Landes-Lustbarkeitsabgabe	5.733.565,96	
2 9 2 2 041 8450	Landesjagdabgabe	2.000.187,16	
2 9 2 2 051	Landes-Rundfunkabgabe Anteil der Zweckwidmung für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmussen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs	5.459.176,66	
2 9 2 2 051 8350	Anteil der Zweckwidmung für		
2 9 2 2 051 8351	Sportförderungsmaßnahmen Anteil der Zweckwidmung für	839.873,32	
2 9 2 2 051 8352	Kulturförderungsmaßnahmen	6.299.049,99	
2 9 2 2 105 8350	Landes- und Bundes- verwaltungsabgaben Pauschalbeträge gemäß § 14 GebG 1957,	5.043.784,87	
2 9 2 2 105 8351	Landesanteil	4.479.088,81	
2 9 2 2 115 8350	Jagdkartenabgabe	549.880,09	
2 9 2 2 125 8350	Fischerkartenabgabe	386.482,00	
2 9 2 2 135 8350	Landes-Rundfunkabgabe	8.398.733,31	
			48.483.932,75

## 5. ERHEBUNG UND EVALUIERUNG DER AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION UND DER IT-SYSTEME

Mit der SOLL - Buchung wird eine Forderung des Landes dokumentiert. Die IST – Buchung stellt die Zahlung dar und gleicht die Forderung aus.

Die zwischenzeitliche Entwicklung im Bereich der Vernetzungsmöglichkeiten und der Einsatz neuer EDV-Programme, ermöglichen nun nicht nur den Abteilungen des Amtes der Landesregierung, sondern auch den Bezirkshauptmannschaften den direkten Zugriff auf das zentrale System der Landeshaushaltsverrechnung.

Inwieweit die geänderten Voraussetzungen und Potenziale zur Vereinfachung der Abwicklung genutzt wurden, wird bei den folgenden Abgabenarten analysiert. Zu berücksichtigen ist, dass eine eventuelle Anpassung nur bei entsprechenden Geschäftsfallhäufigkeiten und in jenen Bereichen, wo das Amt selbst administriert, geboten scheint.

Abgabenbereich	Geschäftsfälle	Einzahler	Einhebung
Feuerschutzsteuer	4	BMfFin	Versicherung
Landes-Rundfunkabgabe	4	GIS	GIS
Landes-Lustbarkeitsabgabe	1344	Gemeinde	Gemeinde
Nächtigungsabgabe	1936	Gemeinde	Gemeinde
Landesjagdabgabe	3000	Person	FA4A
Jagd- und Fischerkartenabgabe	716	Person	BH
Verwaltungsabgaben	28059	Person	BH/Amt
<b>Gesamt</b>	<b>35063</b>		

Die Vorschreibung und Einhebung beim Abgabepflichtigen erfolgt nicht durch das Amt der Landesregierung, sondern durch Dritte (indirekte Einhebung).

Die Vorschreibung und Einhebung beim Abgabepflichtigen erfolgt zwar durch das Amt der Landesregierung bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden, aber nicht durch die FA4A (direkte Einhebung).



## 5.1 Direkte Abgabeneinhebung

Der Bereich der direkten Abgabeneinhebung bewirkt eine hohe Frequenz an Geschäftsfällen. Ihm ist daher besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich eines sparsamen und wirtschaftlichen Vollzuges zu widmen, um unnötige Personalkosten zu vermeiden.

Abgabebereich	Geschäftsfälle	Einzahler	Einhebung
Landesjagdabgabe	3000	Person	FA4A
Jagd- und Fischerkartenabgabe	716	Person	BH
Verwaltungsabgaben	28059	Person	BH/Amt
Gesamt	31775		

Dieser Erkenntnis folgend, wurde für die Landesjagdabgabe bereits vor dem Einsatz des neuen Haushaltsverrechnungssystems, eine landeseigenentwickelte IT-Lösung bereitgestellt. Auf den Vollzug der Landesjagdabgabe wird daher im folgenden Bericht gesondert eingegangen.

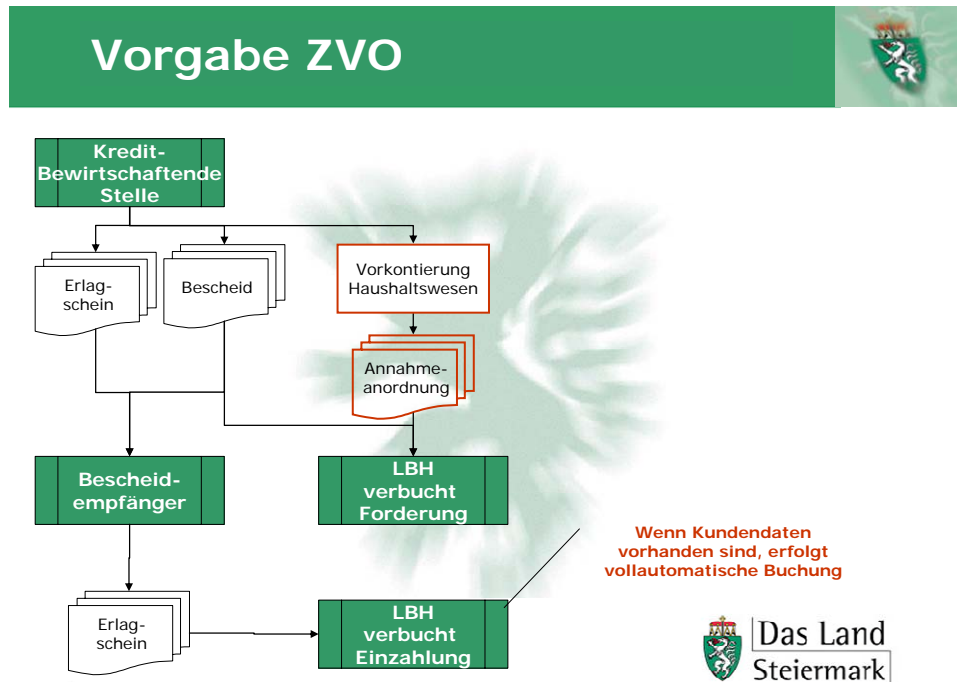
In § 29 der „Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark – ZVO<sup>2</sup>“ wird die „Verrechnung der Forderungen und Schulden“ geregelt:

„(1) Als Forderung sind im Phasenfeld 4 alle Anordnungen der kreditbewirtschaftenden Stelle zu verrechnen, die durch Gesetz, durch verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen oder durch entgeltliche Leistungen finanzielle Ansprüche auf den Empfang von Geldleistungen unmittelbar begründen und durchsetzbar sind.“

---

<sup>2</sup> Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Juli 1996 über die Landesverrechnung (Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark - ZVO) Stammfassung: LGBl. Nr. 52/1996 Novellen: (1) LGBl. Nr. 78/1996 (2) LGBl. Nr. 14/1999 (3) LGBl. Nr. 24/2001

Damit ergibt sich folgender schematisch dargestellter Ablauf:

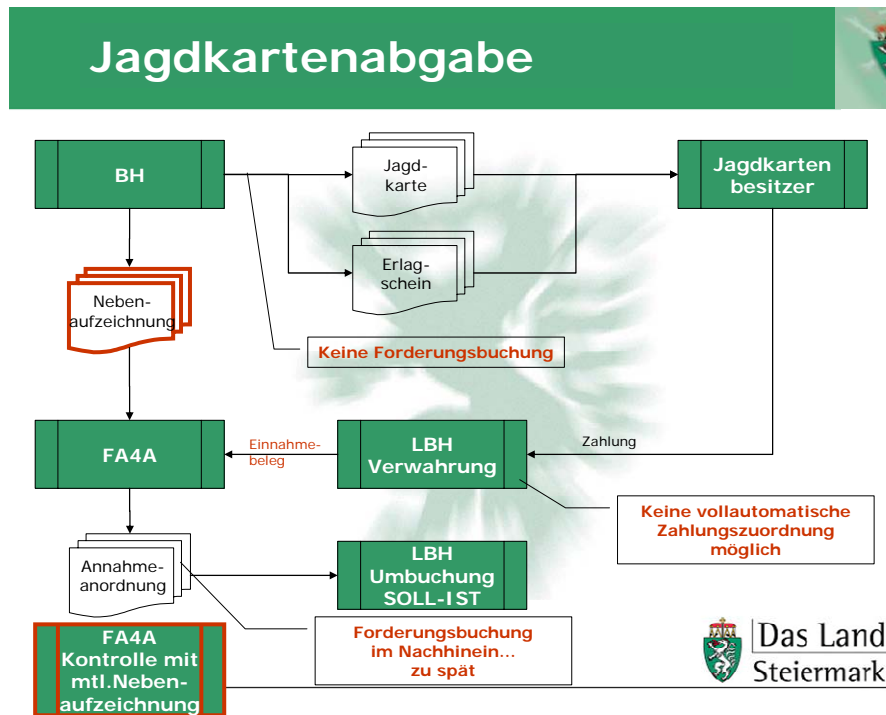


Die Schritte im Ablaufschema stellen den theoretischen Ablauf dar. Der Unterschied zur überwiegend geübten Praxis im Abgabebereich, ergibt sich vor allem durch die Unterlassung der im Schema rot umrandeten Schritte. Die Forderung wird meist erst nach dem Eingang der Zahlung (Abstattung oder IST) im Haushaltswesen erfasst. Der tatsächlich praktizierte Ablauf mit seinen negativen Auswirkungen wird bei den einzelnen Abgaben beschrieben.

Laut Auskunft der Fachabteilung 1B – Informationstechnik kann im Zuge der Erstellung einer Annahmeanordnung eine eindeutige Kennung des Feldes „Kundendaten“ generiert werden. Es ist eine wichtige Teilinformation im elektronischen Zahlungsverkehr und ermöglicht in weiterer Folge bei Einlangen der Zahlung die automatische Zuordnung zur Forderung. Die Verbuchung der Zahlung erfolgt vollautomatisch durch die EDV.

### 5.1.1 Jagdkartenabgabe

Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Laut Auskunft der FA4A ergibt sich folgendes Ablaufschema, wobei nachteilige oder ineffiziente Ablaufschritte rot gekennzeichnet sind:



Obwohl für die Bemessung und Vorschreibung die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, wird von ihr, zeitgleich mit der Ausgabe einer Jagdkarte, keine Forderungsbuchung angeordnet.

Die Unterlassung der Forderungsbuchung verstößt gegen die ZVO des Landes. Das Fehlen der Forderungsbuchung nötigt die FA4B, die einlangende Zahlung auf einem haushaltsunwirksamen Konto in Verwahrung zu nehmen.

**Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:**

*„Gemäß § 29 der ZVO sind alle Forderungen die durch gesetzliche, verwaltungsbehördlich oder gerichtliche Entscheidung oder Verfügung finanzielle Ansprüche begründen im Phasenfeld 4 zu verrechnen.*

*Nachdem jedoch im Bereich der Fischereikarten bzw. Jagdkarten den Parteien gegenüber keine rechtssetzende bzw. rechtsfeststellende Erledigung ergeht, erfüllt die Übermittlung eines Erlagscheines noch nicht die Verrechnungsanforderungen des § 29. Seitens der Fachabteilung 4A wurde ein parteienfreundlicher und verwaltungsökonomischer Weg gewählt, der für sämtliche Berechtigten keine bescheidmäßige Erledigung über die Verlängerung vorsieht, sondern es den Parteien obliegt, mit der Einzahlung der übermittelten Erlagscheine die Verlängerung ihrer Berechtigung zu erlangen.*

*Ein Mahnwesen anknüpfend an die Versendung der Erlagscheine würde zu einer ungerechtfertigten Masse an Forderungsbuchungen führen. Nicht jede Partei zahlt den Erlagschein ein und begehrt somit die Verlängerung. Ein automatisiertes Mahnsystem würde dazu führen, dass das Haushaltsergebnis verfälscht würde und ca. 15.000 Abschreibungen p.a. vorzunehmen wären.*

*In allen der ZVO vorangegangenen Haushaltsbestimmungen wurde auf diese Besonderheit mit einer gesonderten Bestimmung Rücksicht genommen. In § 9 Abs. 2 der vorläufigen Regelung des Anweisungs- und Buchhaltungsdienstes im Bereich der Steiermärkischen Verwaltung (VuABL 86/1947) wurde eine Ermächtigung festgeschrieben, wonach bis zu einer bestimmten Grenze Forderungen nicht verbucht werden mussten.*

*Bis zum Jahr 2005 (Einführung SAP) waren auch die technischen Möglichkeiten nicht gegeben, Forderungsbuchungen bei Abgaben durchzuführen. Gegenwärtig ist eine Anfrage an SAP anhängig, ob für diese gesonderte Fragestellung eine wirtschaftlich tragbare Lösung möglich ist.“*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die **Verlängerung** von Jagd- bzw. Fischereikarten erfordert, im Vergleich mit der Abgabenerhebung auf Grund von Bescheiden, sicherlich eine angepasste Vorgangsweise. Zu welchem Zeitpunkt die Verrechnung im Haushalt als Forderung zu erfolgen hat, wäre daher auch in der vom Landesrechnungshof empfohlenen Evaluierung des Ablaufprozesses festzulegen.

Im Haushalt dürfen nur jene Forderungen verrechnet werden, die **endgültig** jene des Landes sind. Dieser Prämisse folgend, kann es im nachfolgenden Mahnwesen nicht zu dem in der Stellungnahme angeführten Szenario kommen.

Die Zahlungsbelege (aller Abgabenarten, jedoch ohne Verwaltungsabgaben) werden von der Landeshypothekenbank Stmk. AG direkt dem Abgabenreferat der FA4A übermittelt. Dies stellt eine im Vergleich zu den restlichen Einnahmen gänzlich unübliche Vorgangsweise dar.

**Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:**

*„Seit über 30 Jahren erfolgen die Einzahlungen nicht über das Hauptkonto 520 bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG sondern auf das eigens eingerichtete Abgabenkonto 20141000919. Dadurch wurde ein eigener „Verrechnungskreis“ geschaffen. Zahlungen, die die Landesabgaben betreffen, können somit von der FA4A schnell auf das eigene Programm im ‚KEA‘ gebucht werden und müssen nicht auf das Verwahrkonto geleitet werden. Dadurch wird eine mühsame Sucharbeit bei der FA4B vermieden. Diese Lösung hat sich bis zum heutigen Tag als äußerst effizient erwiesen, zumal von der FA4B die Gesamtsumme des Verrechnungskontos 919 auf ein Verwahrkonto verbucht wird und nach Erlassung der Annahmeanordnung durch die Fachabteilung 4A, haushaltsmäßig verrechnet wird. Auch der Belegfluss wurde in effizienter Weise so gestaltet, dass die FA4B auch keine Zahlungsbelege erhält sondern diese direkt an die Finanzabteilung übermittelt werden.“*

*Die Landesbuchhaltung nimmt daher in diesem Bereich nur zwei Buchungen vor.“*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Wie der Landesrechnungshof zu Beginn des Berichtes unter „Prüfungsgegenstand“ darlegte, ist es sein Ansinnen, Potenziale auf Grund der neuen IT – Umgebung „LRW-Neu“ aufzuzeigen. Die **nahezu täglichen** „zwei Buchungen“ könnten drastisch reduziert werden. Auch der Belegfluss könnte standardisiert werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden führen Nebenaufzeichnungen über die ausgegebenen Jagdkarten und übermitteln diese monatlich dem Abgabenreferat der FA4A. Damit kann das Abgabenreferat der FA4A die von ihr erlassenen Annahmeanordnungen bzw. Forderungsbuchungen kontrollieren.

Weiters wäre die FA4B vor allem im Abgabebereich in der Lage, ein zentrales Mahnwesen durchzuführen, weil hier nicht nur die technischen und organisatorischen, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind.

Zusammenfassend bleiben entsprechend den Auskünften der FA4A aufgrund dieser Gepflogenheiten folgende Potenziale ungenutzt:

- Automatische Zuordnung der Zahlung zur Forderung in der Haushaltsverrechnung.
- Automatisches Mahnwesen durch die Landesbuchhaltung.
- Auflösen der Nebenaufzeichnungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden.
- Entfall der monatlichen Kontrolle der Nebenaufzeichnungen der Bezirksverwaltungsbehörden im Abgabenreferat der Fachabteilung 4A.

Es wird deshalb empfohlen, diese Ablaufprozesse für die Jagdkartenabgabe in Absprache mit der FA1A und FA1B zu evaluieren.

### **5.1.2 Fischerkartenabgabe**

Für die Ausstellung der Fischerkarte und der Fischergastkarte ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

Von der Bezirksverwaltungsbehörde sind dem Fischereiberechtigten auf seinen Antrag Fischergastkarten als Block zu 20 Stück ohne Angabe des Namens, jedoch unter Bezeichnung des Fischwassers gegen Entrichtung einer Abgabe von € 22,-- auszufolgen.

In diesem Fall hat sich ebenfalls die konforme Vorgangsweise zur Jagdkartenabgabe mit den identen, ungenutzten Potenzialen ergeben.

Auch hier wird angeregt, den Ablaufprozess für die Fischerkartenabgabe in Absprache mit der FA1A und FA1B zu evaluieren.

### 5.1.3 Jagdabgabe

Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch das Abgabenreferat der FA4A. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben jährlich bis zum 30. April Verzeichnisse über sämtliche Jagden nach dem Stande vom 01. April desselben Jahres vorzulegen. Die hierzu nötigen Grundlagen sind zeitgerecht von den Abgabepflichtigen anzufordern. Mit der Grundlage der von den Bezirksverwaltungsbehörden bekannt gegebenen Daten wird die Abgabe jährlich bescheidmäßig vorgeschrieben.

Die vorgenannten Verzeichnisse bilden die innerhalb einer Jagdpachtzeit auf Grund der Veränderungsmeldungen jeweils berichtigte Unterlage für die EDV -mäßige Erfassung, Bemessung, Vorschreibung, Einbringung und Kontrolle der Jagdabgabe durch das Abgabenreferat der FA4A.

Die Abgabenbehörde bringt den Bezirksverwaltungsbehörden und politischen Exposituren jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres mittels Rundschreiben samt Beilagen die Verpflichtung zur termingerechten Vorlage der Verzeichnisse mit erläuternden Hinweisen (Vorlage Feststellungsbescheide, Pachtverträge, etc.) in Erinnerung.

Nach Einlangen der Verzeichnisse, der Feststellungsbescheide und der Pachtverträge werden die in den Verzeichnissen enthaltenen Angaben hinsichtlich ihrer Vollständigkeit überprüft und mit den Feststellungsbescheiden abgeglichen sowie die Pacht- und Abschussverträge nachgeprüft. An Hand dieser Unterlagen erfolgt die Dateneingabe im eigenen Programm, welches seit dem Jagdjahr 1995/96 im Abgabenreferat angewendet wird.

Wenn im Bezirk alle Veränderungen vermerkt bzw. eingetragen sind, erfolgt die Berechnung der Landesjagdabgabe für das jeweilige Jagdjahr. Eine EDV - Liste gibt Aufschluss darüber, wie viele Jagdabgabebescheide (verpachtete Gemeinde- und Eigenjagden als auch nicht verpachtete Eigenjagden) erstellt worden sind. Sodann erfolgt der Ausdruck der Bescheide samt Erlagscheinen für den jeweiligen Bezirk. Die Erlagscheine werden an die Bescheide ange-



heftet und dabei nochmals die Abgabenschuld kurz gegengeprüft. Die Adressen der Abgabepflichtigen werden auf eine Diskette als Word-Dokument gespeichert und an die Zentralkanzlei zum Versand (Rückscheine) weitergeleitet. Die unterschriebenen Rückscheine werden auf den in der Abgabehörde verbleibenden Konzepten der Abgabenbescheide abgeheftet.

Für die folgenden Jagdjahre wurde nachstehende Anzahl an Bescheiden ausgefertigt:

<u>Jagdjahr</u>	<u>Bescheide</u>
2006/07	3056
2005/06	3059
2004/05	3083
2003/04	3071
2002/03	3069

Die unterschiedliche Anzahl der Bescheide ergibt sich ua durch Zusammenlegung von mehreren Einzeljagden (z.B. Bundesforste) zu einem großen Revier oder durch Vorschreibung von Jagdeinschlüssen bei Eigenjagden aus ökonomischen Gründen, da die Gemeinden entweder kein oder ein sehr geringes Pachtentgelt (z.B. € 1,--) vorschreiben. Dies wird im Einzelfall mit der jeweiligen Gemeinde und dem Besitzer dieser Eigenjagd geprüft.

Die Entrichtung der Jagdabgabe hat binnen 1 Monat ab Zustellung des Bescheides zu erfolgen. Vor dem Mahnlauf wird eine Kontostandsanzeige ausgedruckt. Diese Kontostandsanzeige wird immer mit dem jeweiligen Rückschein verglichen, da im Einzelfall immer wieder über Antrag Bescheide berichtet werden (Veränderungen der Fläche z.B.) oder auch später ausgefertigt werden können, was auf den Fristenlauf Auswirkungen hat. Das heißt, dass mit dem auf dem Rückschein vermerkten Zeitpunkt der Bescheidübernahme durch den Adressaten auf einfache Weise festgestellt werden kann, ob die Abgabe zeitgerecht entrichtet worden ist. Die Berechnung der Mahnspesen (Mahngebühr und Säumniszuschlag) und der Ausdruck der Mahnschreiben samt Erlagscheinen erfolgt EDV – mäßig.

Mahnungen der letzten Kalenderjahre:

2007 134

2006 172

2005 168

2004 124

2003 134

Die Abgabepflichtigen werden aufgefordert die aushaftende Jagdabgabe samt Mahngebühren und Säumniszuschlag (§§ 167 und 176 LAO) binnen zwei Wochen zu bezahlen; nach 3 Wochen erfolgt eine 2. Mahnung.

Gemeinden werden nicht exekutiert, da die Abgabenbehörde über die jeweilige Bezirkshauptmannschaft den Antrag stellt, den aushaftenden Betrag aus der von den Pächtern erlegten Kautions gemäß § 18 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 abzudecken. 2007, 2006 und 2003 mussten keine Anträge auf Kautions gestellt werden. Im Jahr 2005 wurde 1 Antrag, 2004 wurden 3 Anträge gestellt.

Bei Besitzern von Eigenjagden, die den Zahlungsaufforderungen nicht nachkommen, wird ein Rückstandsausweis ausgefertigt und dem Exekutionsreferat der FA4A zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.

Statistik über die erfolgten Rückstandsausweise:

2007 4

2006 3

2005 3

2004 23

2003 20

Der Rückgang bei den Rückstandsweisen bzw. den daraus resultierenden Exekutionen ist darauf zurückzuführen, dass ab 2005 eine zweite Mahnung zugestellt wird.

Wie die Überprüfung ergeben hat, werden die gem. § 4 des Jagdabgabengesetzes, LGBl Nr. 69/2001, von den Bezirksverwaltungsbehörden dem Amt der Landesregierung alljährlich bis zum 30. April vorzulegenden Verzeichnisse in der Regel termingemäß vorgelegt.

Die Ausfertigung der Verzeichnisse erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden in unterschiedlicher Art und Weise und müssen fallweise die gemachten Angaben ergänzt werden bzw. Feststellungsbescheide oder Pachtverträge angefordert werden. Zwecks Abklärung sind seitens des Abgabenreferates der FA4A Rückfragen bei den Bezirksverwaltungsbehörden und auch den Gemeinden, fallweise auch bei den Abgabepflichtigen selbst durchzuführen. Diese Abklärungen sind von besonderer Bedeutung, da die EDV-gestützte Bearbeitung aller Bescheide pro Bezirk immer in einem Lauf erstellt wird.

In der Steiermark beträgt das Gesamt-Ausmaß der rund 3.000 Jagdreviere ca. 1,640.000 ha. Davon sind ca. 1.200 Reviere verpachtet (Gemeinde, als auch Eigenjagden) und ca. 1.800 Reviere nicht verpachtet. Hinsichtlich der letzten 5 Jagdjahre ergeben sich folgende Abgabenerträge:

Jagdjahr	EJV	GJV	EJNV	RJ	Erfolg lt. RAB
2006/07	361	1.485	1.198	2006	2.000.187
2005/06	371	1.500	1.198	2005	2.147.850
2004/05	368	1.522	1.204	2004	2.477.775 <sup>3</sup>
2003/04	367	1.517	1.230	2003	2.451.986 <sup>3</sup>
2002/03	364	1.519	1.224	2002	1.120.037 <sup>4</sup>

*EJV = Anzahl der verpachteten Eigenjagden  
GJV = Anzahl der verpachteten Gemeindejagden  
EJNV = Anzahl der nicht verpachteten Eigenjagden  
Erfolg lt. RAB = Erfolg laut Rechnungsabschluss*

<sup>3</sup> Vorschreibung und Vereinnahmung von 2 Jagdbezirken in einem Kalender-jahr (Anmerkung: Jagdjahr 1.4. bis 31.3. des Folgejahres ist nicht ident mit Kalenderjahr).

<sup>4</sup> Mindereinnahmen auf Grund zum Teil verspäteter Vorlage der Bemessungs-grundlagen 2001 durch einige Bezirksverwaltungsbehörden.

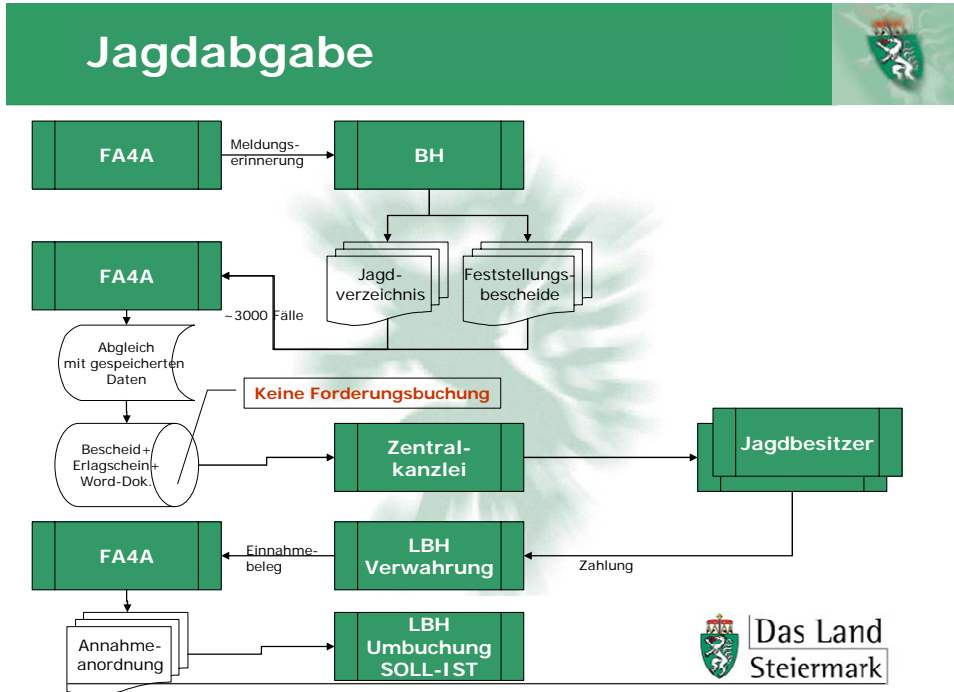
Gemäß § 8 des Gesetz vom 23.4.1996, LGBl. Nr. 61/1996, über die Einhebung der Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes fließen die Erträge der Abgabe von verpachteten Jagden zu 80 % dem Land Steiermark und zu 20 % der Steiermärkischen Landesjägerschaft zu. Die Erträge der Abgabe von nicht verpachteten Jagden fließen zu 100 % dem Land Steiermark zu.

<u>Jagdjahr</u>	Jagdwert		Jagdabgabe GESAMT	25 % Jagdabgabe von verpachteten 20 %-Anteil	
	nicht verpachteter Eigenjagden	davon 25 % Jagdabgabe		Eigen- und Gemeindegagden	Landes- jägerschaft
2005/06	2.649.352,52	662.338,13	1.906.302,30	1.243.964,17	248.792,83
2004/05	2.797.654,47	699.413,62	1.890.696,50	1.191.282,88	238.656,58
2003/04	2.775.389,58	693.847,40	1.878.083,50	1.184.236,10	236.847,22
2002/03	2.620.064,06	655.016,02	1.858.081,60	1.203.065,58	240.613,12
2001/02	2.775.605,50	693.901,38	1.853.150,77	1.159.249,39	231.849,88

Der Vollzug der Jagdabgabe wird durch ein vom LRW - Neu unabhängiges EDV-System unterstützt. Es wurde durch landeseigenes Personal entwickelt und steht nur dem Abgabenreferat der FA4A zur Verfügung.

Es ist ein Repräsentant aus jenen Zeiten, als personenbezogene Evidenzen als Vorsystem zum Haushaltswesen geführt wurden. Innerhalb derartiger Vorsysteme konnte die Beobachtung von Zahlungsrückständen einzelner Personen effizienter erfolgen.

Das benutzte EDV-System bietet noch immer eine effiziente Lösung zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Vorschreibungswerte und der Beobachtung der Zahlungsrückstände aus Sicht eines geringen Nutzerkreises. Anbetracht der Fortschritte der IT und der Einführung des neuen Haushaltswesens zeigen sich auch hier brach liegende Entwicklungspotenziale. Das folgende Ablaufschema illustriert die Arbeitsschritte und den Kommunikationsbedarf der ins Verfahren eingebundenen Stellen:



Grundlage für einen Vorschreibungsbetrag an einen Jagdbesitzer sind die bezirkswise unterschiedlichen Durchschnittswerte eines Jagdgebietes je Hektar. Dieser Berechnungswert wird vom Abgabenreferat der FA4A festgesetzt.

Das Führen von Jagdverzeichnissen und Erlassen von Feststellungsbescheiden fallen in den Kompetenzbereich der Bezirksverwaltungsbehörden.

Neben dem Hektarwert sind die Informationen der Jagdverzeichnisse und Feststellungsbescheide wesentliche Grundlagen zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Jagdabgabe. Da die Vorschreibung der Jagdabgabe wiederum in den Kompetenzbereich des Abgabenreferates der FA4A fällt, müssen alle Bezirksverwaltungsbehörden ihre Feststellungsbescheide und das Jagdverzeichnis dem Abgabenreferat übermitteln.

Diese Daten werden im EDV-System verwaltet und aufgrund der alljährlichen Meldungen der Bezirksverwaltungsbehörden aktualisiert. Hätten die Bezirksverwaltungsbehörden Zugriff auf einen zentralen Datenbestand könnte dieses, als mittlerweile antiquiert zu bezeichnende, Datenaktualisierungsprozedere entfallen. Es wäre vor allem weniger personalintensiv.

Das Programm ist in der Lage, einen Bescheid samt Erlagschein zu generieren. Eine Forderungsbuchung samt Annahmeanordnung für das Haushaltswesen erzeugt es jedoch nicht.

Ab diesem Ablaufschritt ergeben sich auch bei der Jagdabgabe dieselben Defizite wie bei der Jagdkarten- und Fischerkartenabgabe:

- In Ermangelung einer Forderungsbuchung und der fehlenden Information „Kundendaten“ kann die einlangende Zahlung nicht automatisch verbucht werden und wird in Verwahrung genommen. Dies bindet Personalressourcen in der Landesbuchhaltung.
- Grundsätzlich werden die Zahlungsbelege samt elektronischen Daten der Landesbuchhaltung übermittelt. Die Einzahlungsbelege der Jagdabgaben werden zur weiteren Bearbeitung und Zuordnung zur Forderung im Vorsystem von der Landeshypothekenbank Stmk. AG jedoch dem Abgabenreferat der FA4A zugeleitet und dort ein zweites Mal erfasst. Auch hier werden unnötig Personalressourcen gebunden.
- Das Mahnwesen erfolgt nicht durch das zentrale Mahnwesen der FA4B, sondern innerhalb des Vorsystems.

Der Vollzug der Landesjagdabgabe sollte gänzlich reorganisiert werden.

***Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:***

*„Mit der Fachabteilung 1B wurden bereits Gespräche geführt, inwieweit das ‚Alt-Programm KEA‘ auf dem sogenannten UNIX-Rechner mit welchem die Bescheide für die Jagdabgabe erstellt werden und auch die Nächtigungsabgabe und die Landes-Lustbarkeitsabgabe gebucht werden, auf ‚WEBFORMS‘ umgestellt werden können und die Applikation über das STERZ-Portal zur Verfügung stehen könnte.*

*Auch zum Thema Jagdkarten- als auch Fischereikartenabgabe bestehen Überlegungen den Bereich der Vollziehung der Jagdabgabe ins SAP-System zu übertragen. Hier ist noch eine Kosten-Nutzenanalyse erforderlich.*

*Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes, betreffend Bindung von Personalressourcen in der Landesbuchhaltung, darf auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden, zumal auch die Jagdabgabe, im übrigen mit den jeweiligen Kundendaten, über das Konto 919 bei der Landes-Hypothekenbank vereinnahmt wird und die eingelangten Zahlungen nicht mit den jeweiligen Einzelsummen der Fachabteilung 4B gemeldet werden, sondern nur die jeweilige Gesamtsumme.*

*Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes, wonach das Mahnwesen zentral durch die Landesbuchhaltung erfolgen könnte ist, abgesehen von oben angeführten technisch ausstehenden Lösungen darauf hinzuweisen, dass bei rund 3.000 Bescheiden nur 146 Mahnungen erfolgten und davon letztlich im Schnitt 3 bis 4 mittels Rückstandsausweis und Exekutionsverfahren betrieben wurden. Schon dieses Mengengerüst zeigt, dass im Mahnbereich kein großer Arbeitsaufwand entsteht.“*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

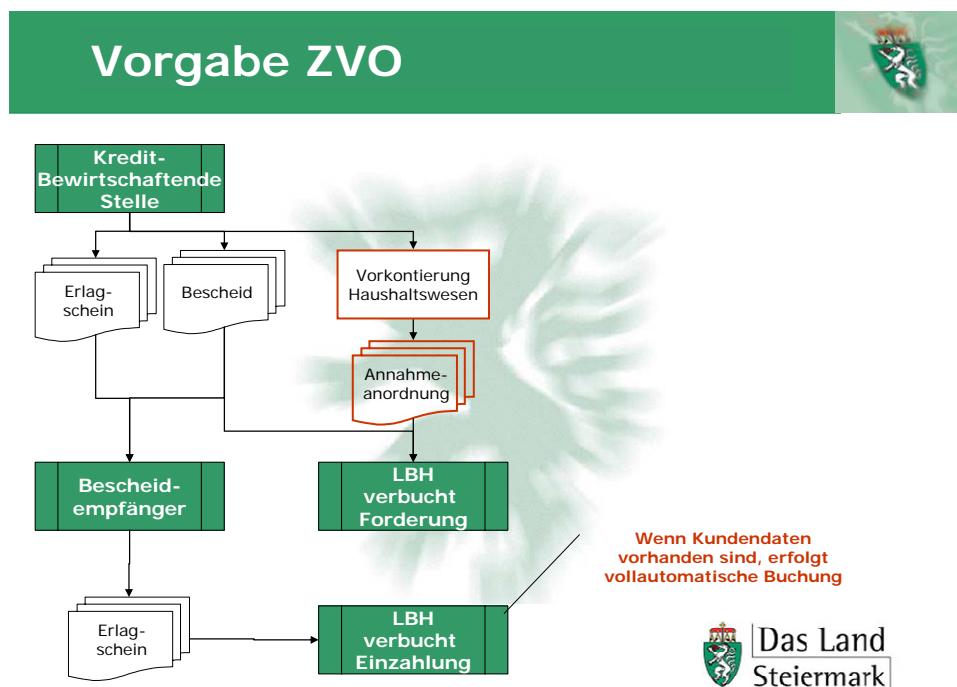
Der Landesrechnungshof weist auf seine Empfehlung hin, vor der Umstellung bisheriger EDV-Unterstützungen die Ablaufprozesse zu reorganisieren.

### 5.1.4 Verwaltungsabgaben

Der in der ZVO vorgesehene Ablauf der Einnahmenverrechnung stellt einen zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollzug sicher. Grundsätzlich ist vereinfacht dargestellt folgender Ablauf vorgesehen:

- Erstellen der Forderungsbuchung für das Haushaltswesen.
- Gleichzeitig automatisches Generieren der Information für das Kundendaten - Feld für den elektronischen Zahlungsverkehr.
- Automatische Buchung der Abstattung im Haushaltswesen, wenn die Zahlung einlangt.

Die Nutzung der Funktion des Kundendatenfeldes im elektronischen Zahlungsverkehr bewirkt einen besonders wirtschaftlichen Vollzug, da bei Einlangen der Zahlung das LRW - Neu die notwendigen Buchungen automatisch durchführt.



Im zentralen Bereich des Amtes der Landesregierung werden diese Möglichkeiten zunehmend genutzt und von der Landesbuchhaltung „beworben“. Derzeit setzen beispielsweise folgende Dienststellen diese Möglichkeit ein:



- FA13A – Umwelt- und Anlagenrecht
- A14 – Wirtschaft und Innovation
- FA18E – Verkehrsrecht

Laut Auskunft der FA4B wird mit der Buchung der Forderung vor allem von den Bezirkshauptmannschaften bis zum Einlangen der Zahlung zugewartet.

Die Unterlassung der sofortigen Forderungsbuchung verhindert die Auswertung von Zahlungsrückständen im Haushaltswesen.

Aus § 29 Abs 4 ZVO ist abzuleiten, dass Forderungen zum Zeitpunkt ihres Entstehens im Haushaltswesen verrechnet werden müssen. In weiterer Folge werden derart existierende Geschäftsfälle, in Ermangelung eines sich ergebenden Zahlungsrückstandes, nicht vom zentralen Mahnwesen erfasst.

***Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:***

*„Von der Finanzabteilung erfolgt keine Vereinnahmung von Verwaltungsabgaben. Diese wird dezentral über die Bezirkshauptmannschaften bzw. über die fachlich zuständigen Dienststellen abgewickelt.“*

## 5.2 Indirekte Abgabeneinhebung

Abgabebereich	Geschäftsfälle	Einzahler	Einhebung
Feuerschutzsteuer	4	BMfFin	Versicherung
Landes-Rundfunkabgabe	4	GIS	GIS
Landes-Lustbarkeitsabgabe	1344	Gemeinde	Gemeinde
Nächtigungsabgabe	1936	Gemeinde	Gemeinde
<b>Gesamt</b>	<b>3288</b>		

Diese Abgaben werden beim Steuerpflichtigen nicht durch das Amt der Landesregierung oder den Bezirksverwaltungsbehörden eingehoben. Die einhebenden juristischen Personen sind in der Spalte „Einhebung“ angeführt.

Die vom „Einzahler“ dem Land abgeführten Beträge werden auf einem haushaltsunwirksamen Konto in Verwahrung genommen. Die Einzahlungsbelege werden täglich von der Landeshypothekenbank Stmk. AG direkt dem Abgabenreferat der Fachabteilung 4A übermittelt.

Das Abgabenreferat der FA4A erstellt täglich die Forderungsbuchung für das LRW - Neu samt zugehöriger Annahmeanordnung und transferiert somit die in Verwahrung befindlichen Beträge an die unterschiedlichen haushaltswirksamen Konten. Eine Kontrolle über die richtig vorgeschriebene Höhe der Forderung gegenüber dem Steuerpflichtigen ist in diesem Zuge nicht möglich. Die Beobachtung und Einbringung eventueller Zahlungsrückstände des Steuerpflichtigen liegt in Händen der einhebenden juristischen Person.

Im Bereich der indirekten Abgabeneinhebung kommt der Wahrnehmung der Einsichtnahme in die Unterlagen der Abfuhrpflichtigen besondere Bedeutung zu. Bezüglich der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vollzuges dieses Abgabebereiches erhebt der Landesrechnungshof keine Einwände.

### **5.3 Organisation**

Der Vollzug der Landesabgaben ist eine Teilaufgabe des Referates „Finanzausgleich, Abgaben und Legistik“ der FA4A. Dafür wurden vier Dienstposten (2B, 1C, 1St06) zugeteilt.

### **5.4 Kontrolle**

Laut Auskunft der FA4A, wird die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen und die Mitwirkung der Gemeinden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung überwacht.

Mit der Überwachung der Zahlungseingänge ist natürlich auch die Kontrolle der einhebenden Instanzen bzw. Steuergläubiger verbunden.

### **5.5 Qualitätssicherung**

Von den 484 einhebungspflichtigen Gemeinden im Bereich der Nächtigungsabgabe bzw. 336 im Bereich der Landes-Lustbarkeitsabgabe erfolgen die Einzahlungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vierteljährlich oder monatlich, so dass entweder auf Grundlage der Vergleichsziffern zu vergangenen Jahren oder auf Grund der Höhe der Abstattungsbeträge Kontrolltätigkeiten ausgelöst werden. Diese bestehen je nach Lage des „Falles“ in telefonischer/schriftlicher Kontaktaufnahme bis zu Kontrollen vor Ort. Die Prüfungen/Kontrollen der Gemeinden und der Abgabepflichtigen vor Ort erfolgen jedoch grundsätzlich auch ohne Vorliegen von Auffälligkeiten.

Vor Ort haben im Jahre 2006 19 und im Jahr 2007 17 Überprüfungen stattgefunden. Die jeweilige Dauer dieser Überprüfungen erstreckte sich von ein bis drei Tagen. Die allenfalls erzielten Ergebnisse bzw. festgestellten Mängel wurden den jeweiligen Gemeinden in Form von Prüfungsberichten zur Kenntnis gebracht.

Eine verstärkte Überprüfungstätigkeit vor Ort, sei auf Grund der Personalsituation und der gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht möglich.

***Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:***

*„Zur Mitteilung der FA4A an den Landesrechnungshof, dass eine verstärkte Überprüfungstätigkeit vor Ort auf Grund der Personalsituation und der gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, wäre noch Folgendes auszuführen:*

*Seit einiger Zeit wird eine Mitarbeiterin im Abgabenreferat der FA4A zu Kontrolltätigkeiten betreffend Landesabgaben miteinbezogen. Es ist auch angedacht, weitere Mitarbeiter für Überprüfungstätigkeiten einzusetzen bzw. einzuschulen.*

*Ergänzend dazu ist festzustellen, dass die Steiermärkische Landesregierung am 27.9.2004 den Beschluss gefasst hat, die Überwachung und Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung auch durch Mitarbeiter der Fachabteilung 12B Tourismus – Rechtsangelegenheiten und Projektentwicklung in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt vorzunehmen. Mitarbeiter der FA12B besuchen in der jeweiligen Gemeinde nur die Beherbergungsbetriebe und prüfen dort tagesaktuell, inwieweit die Meldevorschriften eingehalten werden. Die Mitarbeiter der FA4A führen in den Gemeinden selbst Prüfungen durch und im Zuge dessen werden erforderlichenfalls auch stichprobenweise Beherbergungsbetriebe überprüft.*

*Seitens der FA4A wird im Zuge der Prüfung der Nächtigungsabgabe auch die Landes-Lustbarkeitsabgabe sowie die Kurabgabe mitgeprüft.*

*Um die Kontrolltätigkeit zu verstärken bzw. die vorhandenen Kapazitäten an Prüfungsorganen bestmöglichst einzusetzen wurde im Juli 2008 eine regionale Schwerpunktaktion gesetzt. In Zusammenhang mit der FA12B wurden sowohl die Gemeinden als auch rund 50 Betriebe in der Region Aussee vor Ort überprüft.“*

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 29. Mai 2008 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

von der Fachabteilung 4A  
Finanzen und Landeshaushalt:

Mag. Martin PÖLZL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Heinz OBRAN

## 6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Vorschreibung und Einbringung von Landesabgaben.

Der Prüfzeitraum erstreckte sich über das Rechnungsjahr 2006.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Fachabteilung 4A hervor.

### **Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:**

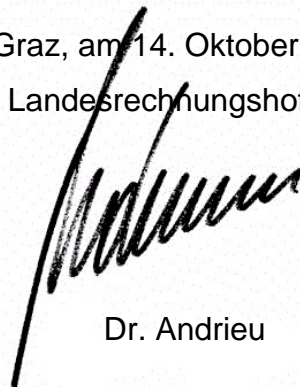
- Die Landesabgaben weisen im Rechnungsabschluss 2006 einen Erfolg von € 59.180.889,37 aus. Damit tragen diese Abgaben am Gesamterfolg des ordentlichen Haushaltes mit 1,33 % bei.
- Die zwischenzeitliche Entwicklung im Bereich der Vernetzungsmöglichkeiten und der Einsatz neuer EDV-Programme, ermöglichen nun nicht nur den Abteilungen des Amtes der Landesregierung, sondern auch den Bezirkshauptmannschaften den direkten Zugriff auf das zentrale System der Landeshaushaltsverrechnung.
- Der Landesrechnungshof befürwortet die Novellierung der Landesabgabenordnung, die eine zweckmäßige und durch technische Hilfsmittel unterstützte Abgabenvollziehung ermöglichen sollte.
- Der Bereich der **direkten** Abgabeneinhebung bewirkt eine hohe Frequenz an Geschäftsfällen. Ihm ist daher besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich eines sparsamen und wirtschaftlichen Vollzuges zu widmen, um unnötige Personalkosten zu vermeiden.

- Beim Vollzug der Jagdkarten- und Fischerkartenabgabe bleiben folgende Potenziale ungenutzt:
  - Automatische Zuordnung der Zahlung zur Forderung in der Haushaltsverrechnung.
  - Automatisches Mahnwesen durch die Landesbuchhaltung.
  - Auflösen der Nebenaufzeichnungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden.
  - Entfall der monatlichen Kontrolle der Nebenaufzeichnungen der Bezirksverwaltungsbehörden im Abgabenreferat der FA4A.
- **Es wird deshalb empfohlen, die Ablaufprozesse in Absprache mit der FA1A und FA1B zu evaluieren.**
  
- Auch bei der Jagdabgabe ergeben sich dieselben Defizite wie bei der Jagdkarten- und Fischerkartenabgabe:
  - In Ermangelung einer Forderungsbuchung und der fehlenden Information „Kundendaten“ kann die einlangende Zahlung nicht automatisch verbucht werden und wird in Verwahrung genommen. Dies bindet Personalressourcen in der Landesbuchhaltung.
  - Grundsätzlich werden die Zahlungsbelege samt elektronischen Daten der Landesbuchhaltung übermittelt. Die Einzahlungsbelege der Jagdabgaben werden zur weiteren Bearbeitung und Zuordnung zur Forderung im Vorsystem von der Landeshypothekenbank Stmk. AG jedoch dem Abgabenreferat der FA4A zugeleitet und dort ein zweites Mal erfasst. Auch hier werden unnötig Personalressourcen gebunden.
  - Das Mahnwesen erfolgt nicht durch das zentrale Mahnwesen der FA4B, sondern innerhalb des Vorsystems.
- **Der Vollzug der Landesjagdabgabe sollte gänzlich reorganisiert werden.**

- Die Nutzung der Funktion des Kundendatenfeldes im elektronischen Zahlungsverkehr bewirkt einen besonders wirtschaftlichen Vollzug, da bei Einlangen der Zahlung das LRW - Neu die notwendigen Buchungen automatisch durchführt.
- Die Unterlassung der sofortigen Forderungsbuchung verhindert die Auswertung von Zahlungsrückständen im Haushaltswesen. Aus § 29 Abs 4 ZVO ist abzuleiten, dass Forderungen zum Zeitpunkt ihres Entstehens im Haushaltswesen verrechnet werden müssen. In weiterer Folge werden derart existierende Geschäftsfälle, in Ermangelung eines sich ergebenden Zahlungsrückstandes, nicht vom zentralen Mahnwesen erfasst.
- Im Bereich der **indirekten** Abgabeneinhebung kommt der Einsichtnahme in die Unterlagen der Abfuhrpflichtigen besondere Bedeutung zu. Bezüglich der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vollzuges dieses Abgabebereiches erhebt der Landesrechnungshof keine Einwände.

Graz, am 14. Oktober 2008

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu